

**Förderrichtlinien
für die Teilnahme von erwachsenen Ehrenamtlichen
an Angeboten der geistlichen Bildung**

1. Gegenstand der Förderung

- a) Gefördert werden Personen (ab 18 Jahren), die ehrenamtlich in einer katholischen Einrichtung im Bistum Trier tätig sind und die an einem katholischen Angebot der geistlichen Bildung teilnehmen.
- b) Die Förderung erfolgt in Form eines finanziellen Zuschusses durch das Bistum Trier als Träger der Katholischen Erwachsenenbildung (KEB).
- c) Hauptamtlich Beschäftigte des Bistums Trier können nur nach KAVO § 10 gefördert werden.

2. Angebote der geistlichen Bildung

- a) Unter Angeboten der geistlichen Bildung werden Angebote verstanden, die Menschen unterstützen
 - auf ihrem eigenen Glaubens- und Lebensweg,
 - in ihrer persönlichen Gottesbeziehung und Gottsuche,
 - in ihrer Sehnsucht nach gelingendem Leben und tragender Gemeinschaft,
 - in ihrem christlichen Engagement und gelebten Glauben.
- b) Angebote der geistlichen Bildung bieten Raum für
 - Begegnung und Selbstreflexion,
 - Stille und Erholung,
 - Besinnung und Gebet,
 - Bibelgespräche,
 - Austausch über Lebens- und Glaubenserfahrungen und -fragen,
 - begleitende Einzelgespräche.
- c) Die inhaltlichen Schwerpunkte der Angebote geistlicher Bildung beziehen sich auf
 - den eigenen Lebens- und Glaubensweg,
 - die persönliche Gott-Mensch-Beziehung,
 - die Glaubenskommunikation.
- d) Grundlegende Elemente geistlicher Bildungsangebote sind
 - stille Zeiten für Besinnung und Meditation,
 - persönliche und gemeinsame Gebetszeiten,
 - Austausch über Glaubenserfahrung und Lebensthemen,
 - Eucharistiefeier / Gottesdienst,
 - Zeiten des Schweigens,
 - begleitendes Einzelgespräch,
 - geistliche (biblische) Impulse.

Mindestens vier der unter 2.d genannten Elemente müssen im Angebot der geistlichen Bildung, für deren Teilnahme ein Förderantrag gestellt wird, vorkommen.

3. Förderrahmen

- a) Bezuschusst werden die Teilnehmendengebühren und die Kosten für Unterkunft / Verpflegung.
- b) Nicht bezuschusst werden Fahrt- / Reisekosten.

4. Fördervolumen

4.1 Für Angebote geistlicher Bildung von Anbietern auf diözesaner Ebene¹

- a) Für Angebote geistlicher Bildung von Anbietern auf diözesaner Ebene ist pro Person ein Zuschuss bis zu einer Höhe von 350 Euro möglich. Kosten, die diesen Betrag übersteigen, sind von der Antragsstellerin / dem Antragssteller zu tragen.
- b) Unabhängig von der Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme zahlt die Antragsstellerin / der Antragssteller bei Angeboten geistlicher Bildung von Anbietern auf diözesaner Ebene einen Eigenanteil von 10 Euro pro Tag. Der Anreise- und der Abreisetag gelten zusammen als ein Tag.

¹ Zu den Anbietern auf diözesaner Ebene gehören insbesondere: Diözesanstelle Geistlich Leben, Exerzitienhaus St. Thomas, kfd Diözesanverband Trier, Arbeitskreis Geistlicher Gemeinschaften (AKGG) im Bistum Trier, Forum Vinzenz Pallotti, WeG-Initiative Vallendar, Geistliches Zentrum Püttlingen, Kloster Arenberg. (siehe auch: <https://www.bildung-leben.de/besondere-angebote/geistliche-bildung/>)

4.2 Für Angebote geistlicher Bildung von Pfarreien, Pastoralen Räumen, Gruppen auf Pfarreiebene oder auf Ebene von Pastoralen Räumen

- a) Für Angebote geistlicher Bildung, die von Pfarreien, den Pastoralen Räumen, von Gruppen auf Pfarreiebene oder Ebene der Pastoralen Räume veranstaltet werden, können erwachsene Ehrenamtliche einen Antrag stellen. Über die Bezuschussung wird im Einzelfall entschieden und beträgt 13 Euro pro Kalendertag.

4.3 Für Angebote geistlicher Bildung von Anbietern außerhalb des Bistums Trier

- a) Für Angebote geistlicher Bildung von Anbietern, die ihren Sitz nicht im Bistum Trier haben, können erwachsenen Ehrenamtliche einen Antrag stellen. Über die Bezuschussung wird im Einzelfall entschieden und beträgt 13 Euro pro Kalendertag.

4.4 Begrenzungen

- a) Pro Person und Kalenderjahr ist der mögliche Zuschuss in seiner Gesamtsumme auf maximal 350 Euro begrenzt.
- b) Nicht förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind Gruppen- und Pilgerreisen, Wallfahrten ins In- und Ausland, Klausurtage sowie theologische Bildungsangebote.
- c) Eine Doppelbezuschussung seitens des Bistums ist ausgeschlossen.
- d) Die Fördermaßnahme ist der Gesamthöhe nach durch die Vorgaben des Haushaltes des Bistums Trier beschränkt.

5. Antragsverfahren / -fristen

- a) Für die Antragsstellung ist der Antragsvordruck „Zuschussantrag für Angebote geistlicher Bildung für Ehrenamtliche katholischer Einrichtungen im Bistum Trier“ zu verwenden.
Der Antragsvordruck kann unter keb@bistum-trier.de angefordert oder im Internet unter <https://www.bildung-leben.de/besondere-angebote/geistliche-bildung/> abgerufen werden.
- b) Der Antrag ist nach erfolgter Teilnahme an einem Angebot der geistlichen Bildung schriftlich zu stellen.
- c) Auf dem Antragsvordruck ist neben den Angaben zur Antragsstellerin / zum Antragssteller, den Angaben zum gewählten Angebot der geistlichen Bildung, die Teilnahmebestätigung durch den Anbieter des Angebotes und die Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch die katholische Einrichtung im Bistum Trier, bei der die ehrenamtliche Tätigkeit erfolgt, einzutragen.
- d) Der vollständig ausgefüllte und aktuelle Antragsvordruck ist per Mail (keb@bistum-trier.de) oder über Postweg an den B 3.5 Erwachsenen- und Familienbildung im Bischöflichen Generalvikariat Trier (Mustorstraße 2; 54290 Trier) einzureichen.
- e) Der vollständig ausgefüllte Antragsvordruck muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahmen dort vorliegen.
- f) Dem Antrag muss ein Programmablauf des Angebotes beigefügt werden.

6. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

7. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinien treten am 01.01.2026 in Kraft.